


Landkreis Wittenberg	1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung vom 10. Dezember 2014	
-------------------------	---	---

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 30. November 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung LK WB) vom 10. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 20. Dezember 2014, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang), wenn er diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG).
5. § 7 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Sperrmüll sind Stoffe oder Gegenstände, die selbst nach einer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht zur Unterbringung in die zugelassenen Abfallbehälter (bezogen auf einen 120 Liter Restabfallbehälter) geeignet sind, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
6. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
Biotonnen mit 120 Liter oder 240 Liter Füllraum,

7. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 wird aufgehoben.
8. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Benutzungspflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung haben für Restabfall, Altpapier sowie für Bioabfälle eine ausreichende Behälterkapazität vorzuhalten.
9. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Biotonnen, Papierabfallbehälter und Restabfallbehälter werden dem Benutzungspflichtigen vom Landkreis auf Antrag zur Verfügung gestellt. Abfallsäcke können beim Landkreis oder bei gesondert bekannt gegebenen Stellen gebührenpflichtig erworben werden.
10. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Benutzungspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
11. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abfallbehälter und Sperrmüll sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 7.05 Uhr so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
12. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Überlassungspflichtigen“ durch das Wort „Benutzungspflichtigen“ ersetzt und in § 10 Abs. 4 Satz 7 wird das Wort „Überlassungspflichtigen“ durch das Wort „Benutzungspflichtigen“ ersetzt.
13. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen aufgrund von Baumaßnahmen sollte der Auftraggeber die Einschränkungen dem Entsorgungsbeauftragten anzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm vereinbaren.
14. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
15. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Andere Abfälle als sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen – sofern diese Satzung keine Ausnahme zulässt - nicht über die Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsorgt werden.
16. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Altpapier von Benutzungspflichtigen gemäß § 4 Abs. 2 wird gesondert erfasst und verwertet.
18. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Altmetalle sind durch Anlieferung des Benutzungspflichtigen bei zugelassenen Anlagen oder gewerblichen Sammlungen einer Verwertung zuzuführen.

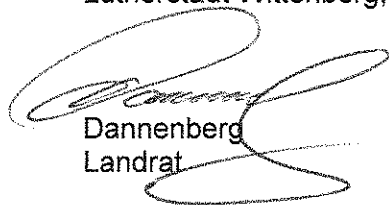
19. § 16 wird aufgehoben.
20. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Grünschnitt kann von den Benutzungspflichtigen an den gesondert bekannt zu gebenden Sammelstellen oder Kompostieranlagen zur weiteren Verwertung verbracht werden.
21. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll von bewohnten Grundstücken aus privaten Haushaltungen, für die eine personenbezogene Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben wird, erfolgt im Holsystem auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
22. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.
23. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Baustellenabfälle im Sinne des § 7 Abs. 16 sollten möglichst am Entstehungsort in mineralische und nichtmineralische Materialien getrennt werden.
24. § 22 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Der Transport sollte in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen erfolgen.
25. § 27 Abs. 1 Ziffer 5 wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 01. Dezember 2015


Dannenberg
Landrat

